Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 38

Artikel: Stand und Ziele der eidgenössischen Gewerbegesetzgebung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577276

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stand und Ziele der eidgenöffischen Gewerbegesetzgebung.

(Korrespondeng.)

Einen sachtundigen Reserenten haben sich die Freissinnigen der Stadt Zürich in Nationalrat Schirmer, Präsident des Schweizerischen Gewerbesverbandes, zu einem Reserat über Stand und Ziele der eidgenössischen Gewerbegesetzung zu sichern gewußt.

Nach einem intereffanten überblick über ben geschichtlichen Werdegang der Gewerbegesetzgebung in der Schweiz, por allem bes eidgenöffischen Berufsbildungsgesetes, bas als erfter Teil ber Gewerbegesetzgebung verwirklicht morden und für das die Referendumsfrift bekanntlich am 30. September biefes Jahres abgelaufen ift, tam Berr Schirmer eingehend auf die nun welter auszuarbeitenden Teile der Gewerbegesetzgebung zu sprechen. Den leitenden Gedanten beim Berufsbildungsgeset ertennt der Referent darin, daß hier zum erftenmal die Berufsverbande zu aktiver Mitarbeit herangezogen werden, indem ihnen die Durchführung ber Meisterprüfungen übertragen wird, wogegen fich im Standerat bei ben Bertretern ber Rantone etwelche Opposition geltend gemacht hatte. Die nationalrätliche Kommission unter dem Prasidium von herrn Schirmer war bei allen Artiteln einftimmig gewefen. Durch bas Gefet wird es bem Gewerbeftand ermöglicht, aus eigener Kraft die junge Berufsorganisation heranzubilden. Gelbstverständlich wird es eine Reihe von Jahren dauern, bis die Berufsverbande sich an ihre neuen

Aufgaben werben gewöhnt haben.

Als nächfte Aufgaben des gesetlichen Gewerbeschutes find nun anhand zu nehmen ein Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb und ein solches über die Ar= beitsverhältnisse im Gewerbe. In der Gesetzgebung gegen den unlautern Bettbewerb ift die Schweiz in der Nachkriegszeit hinter den uns umgebenben Staaten gurudgeblieben. Der Entwurf für ein begügliches Bundesgesetz liegt nun vor einer Expertenkom: mission. Man darf sich die Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung des "unlautern Wettbewerbes" nicht verhehlen. Das Gesetz wird sich nicht auf das Gewerbe allein beschränken, sondern die ganze Wirtschaft bes Lanbes erfaffen und bem Grundfat von Treu und Glauben mehr Beachtung fichern; auch die öffentlichen und privaten Arbeitsausschreibungen (Submissionen) follen bavon erfaßt werden. Der Bunfc des Schweizerischen Gewerbeverbandes geht dahin, den unlautern Wettbewerb etwa folgendermaßen zu umschreiben: "Als unlauterer Bett. bewerb foll gelten, wenn bei Bettbewerben Offerten gestellt werden, die mit den natürlichen Faktoren der Preisbildung im Widerspruch ftehen und nur beshalb den Anschein eines besonders günftigen Angebotes machen." Die Auslegung dieser Umschreibung und eine allfällige Gerichtspragis auf Grund einer folchen Gesethesbeftimmung wurde außerordentlichen Schwierigkeiten begegnen. Nationalrat Schirmer schlägt daher folgende Fassung des Begriffes vor: "Unlauteren Bettbewerb begeht, wer bei Offerten Breise stellt, bei beren fortgesetzter Anwendung fein Geschäftsbeirieb bem Ruin entgegengehen murbe". Der Beklagte mußte dann nur noch beweisen, daß bei ben angewandten Preisen sein Geschäft auf die Dauer bestehen konnte. Wenn überall ein solcher Nachweis gefordert würde in der Praxis, konnten zahllose Konkurse und Nachlagverträge vermieden werden!

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Rosten zu sparen. Die Expedition.

Der noch zu verwirklichende Teil ber Gewerbegeich gebung beruht in einer Regelung ber Arbeitsver, halt niffe im Gewerbe. Allerdings bieten die meiften gewerblichen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern auch ohne Gesetz befriedigende Arbeitsverhältnisse, das Geset aber erfaßt auch die Außenseiter. Eine Sanierung der Arbeits, verhältnisse erscheint dem Referenten am besten durch führbar durch das Mittel der Gesamtarbeitsverträge, bie nach seiner Meinung für die ganzen Berufszweige obliga torifch und verbindlich erklärt werden follten. (Befanntlich läßt sich auch sehr viel Ungünstiges über die Erfahrungen mit Gefamtarbeitsvertragen vorbringen). Berr Schirmet wendet fich entschieden gegen verbindliche Schiedesprücke bes Staates, weil dadurch das Butrauen jum Staate unterhöhlt wird und die Probleme für ben ftaatliden Richter taum alle überblickbar find. Zwischen Arbeit gebern und Arbeitnehmern foll fich ein gegenseitiges Ber trauensverhältnis herausbilden, indem beide Gruppen fich offen aussprechen. Zwischen ben verschiedenen Arbeit gebern wird ber Abschluß eines Gefamt Berfvertrages empfohlen.

Die geplanten Bundesgesehe werden wohl noch verschiedene Jahre auf ihre Verwirklichung warten lossen. Biele ihrer Bestimmungen werden die absolute Freiheit der Wirtschaft einengen und zu einer Art halbgebunden er Wirtschaft einengen und zu einer Art halbgebunden Kreisent einen Weg zur Sanierung, welcher der Prüfung wert wäre und den er auch den historischen Parteien zur Aufnahme in ihre Programme empsieht. Wir müssen in weitesten Volkskreisen das Vertrauen darauf schaffen, daß auch auf bürgerlichen Boden ein Ausweg aus wirtschaftlicher Kriss durchaus möglich ift und daß dieser nicht im Sozialismus oder im Kommu

nismus zu finden ift.

Verschiedenes.

Gewerbliches Bildungswefen. Es barf als großer Fortschritt in der Organisation der seit vorlettem Jahr nunmehr vom Bundesamt für Induftrie, Ge werbe und Arbeit in Berbindung mit den guftan bigen kantonalen Behörden und Berufsverbanden ver anftalteten ichweizerischen Bildungsturfe für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsichulen bezeichnet werden, daß man fich nun bei jedem Rus auf ein gang beftimmtes Fach: ober Sachgebiet tongen triert. Wenn auch fo die zur Berfügung ftebende Bett - die Kurse dauern in der Regel eine bis zweieinhalb Wochen — oft noch recht knapp bemeffen ift, so tann doch der Vorwurf, diese Rurse seien Schnellbleichen, lange nicht mehr mit ber gleichen Berechtigung ausgesprochen werden. Und eines fallt wefentlich ins Gemicht; bie heutige Lehrerschaft an den gewerblichen Foribildungs fculen ift zu einem großen Teil mit vollftem Schaffens etfer bei der Sache. Ste ift beftrebt, dem mehr beruf lich orientierten Unterricht durch den Besuch entsprechen ber Rurfe befimöglich gerecht ju werben. Dag bas Auf bildungsbedürinis fehr ftart ift, beweift 3. B. ber biefet Jahr regelrechte Anfturm zu ben veranftalteten Rurfen, ein Zudrang, der zur Drei-, ja sogar zur Gechsteilung einzelner Rurfe führte.

Insbesondere waren es die Kurse für Staais, und Wirtschaftskunde einerseits und Buchführung anderseits, die in paralleler Führung in den Sommerferten in Wern und in den Herbsterien in Bern stattfanden, welche Rekordteilnehmerzahlen auswiesen.

Staatsbürgerlicher Unterricht! Auch bei uns dar diese Seite des Gewerbeschulunterrichts bei aller Aner kennung der besondern Stellung der berufskundlichen Floht